

Anlage zur Sitzungsvorlage 0706/17

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung der Hundesteuer vom 14. Dezember 2006 (AM Nr. 51 vom 20.12.2006) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Hunden, die vom Halter auf Dauer in seinen Haushalt übernommen wurden und aus einem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen, das von einer als gemeinnützig anerkannten oder mit öffentlichen Mitteln geförderten Einrichtung betrieben wird. Die Steuerbefreiung ist befristet und beginnt mit der Aufnahme des Hundes. Wenn der Hund aus einem Tierheim im Stadtgebiet Ingolstadt stammt, endet sie nach Ablauf von zwei Jahren, ansonsten nach Ablauf von einem Jahr nach Ende des Aufnahmejahrs.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.